

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 61/0197/WP18-1
Federführende Dienststelle: FB 61 - Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich Az. 35036-2021 Datum: 30.08.2021 Verfasser/in: 61/200 // Dez. III
Beschluss über eine Veränderungssperre im Planbereich an der Nizzaallee, (Flurstücke 1941 und 1942, Flur 70, Gemarkung Aachen) im Stadtbezirk Aachen-Mitte		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.09.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB die als Anlage beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre im Planbereich an der Nizzaallee (Flurstücke 1941 und 1942, Flur 70, Gemarkung Aachen) im Stadtbezirk Aachen-Mitte.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

Mit Vorlage FB 61/0197/WP18 wurde dem Rat eine Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich der Nizzaallee zu Beschlussfassung vorgelegt. In dem Satzungsentwurf, der dieser Vorlage beigelegt war, sind der Satzungstext und der Plan, der den Geltungsbereich darstellt, nicht einheitlich bezeichnet.

Aus Rechtssicherheitsgründen werden der Titel der Satzung und die Bezeichnung des Plans angepasst und vereinheitlicht.

Die Verwaltung empfiehlt, die Veränderungssperre in der mit dieser Tischvorlage vorgelegten Fassung zu beschließen.

Anlage/n:

Satzungstext

Geltungsbereich

**Satzung über eine Veränderungssperre
im Planbereich an der Nizzaallee, (Flurstücke 1941 und 1942,
Flur 70, Gemarkung Aachen) im Stadtbezirk Aachen-Mitte**

Aufgrund § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet, für das der Planungsausschuss der Stadt am 08.10.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, wird eine Veränderungssperre beschlossen. Dieses Gebiet umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Aachen, Flur 70 Flurstück 1941 und 1942

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bestandteil der Satzung über eine Veränderungssperre im Planbereich an der Nizzaallee (Flurstücke 1941 und 1942, Flur 70, Gemarkung Aachen) im Stadtbezirk Aachen-Mitte

